Hörtechnik und Audiologie Einführungspraktikum 1. Semester Laufzettel

Ich habe den Leitfaden zum Thema Plagiate gelesen und verstanden. Ich werde bei der Protokollerstellung alle verwendeten Quellen und Hilfsmittel angeben und weiß, dass ich für sämtliche Protokolle meiner Gruppe mitverantwortlich bin. Ich nehme zur Kenntnis, dass Plagiarismus zum Nicht-Bestehen der Studienoder Prüfungsleistung führt.

Unterschrift:			
Name:			
Vorname:			
Matrikel-Nr.:			
Semester:	WS		
Gruppe:			
Versuch	Thema	teilgenommen Datum, Unterschrift	Protokoll bestanden Datum, Unterschrift
Protokoll 1			
Protokoll 2			
E-Technik 1			
E-Technik 2			
Audiometrie 1			
Audiometrie 2	2		
Otoplastik 1			
Otoplastik 2			
Audiotechnik	1		
Audiotechnik	2		

Allgemeine Laborordnung der Abteilung TGM

Für Arbeiten in den Laborräumen und Werkstätten der Abteilung TGM gelten folgende Richtlinien:

- 1. Jeder Laborteilnehmer verhält sich so, dass die Sicherheit aller Beteiligten gewährleistet ist.
- 2. Bei allen Arbeiten in den Laboren und Werkstätten sind die betreffenden Unfallverhütungsvorschriften (UVV) und Betriebsanweisungen zu beachten. Sie können in den Laborräumen und Werkstätten eingesehen werden. Zusätzlich zu den vorstehenden Richtlinien können in den einzelnen Laborräumen ergänzende spezielle Ordnungen gelten. Außerdem sind alle Hinweise in den Laborräumen und Werkstätten sowie an den Maschinen und Arbeitsplätzen zu beachten.
- 3. Es darf nur in den zugewiesenen Räumen und an den zugewiesenen Geräten gearbeitet werden. Zuweisungsberechtigt sind die Betreuenden und Labor- bzw. Werkstattverantwortliche.
- 4. Der Aufbau des Versuchs erfolgt entweder nach Anleitung durch den Betreuenden oder aufgrund der vorliegenden Versuchs-, bzw.- Betriebsanleitung. Für Änderungen während des Versuchs gilt das gleiche.
- 5. Die Inbetriebnahme der Versuchsanordnung darf erst nach Abnahme durch den Betreuenden erfolgen. Während des Versuchs sind alle Vorgänge ständig zu überwachen.
- 6. Störungen sind dem Betreuenden oder Labor- bzw. Werkstattverantwortlichen sofort zu melden.
- 7. Während der Arbeiten in den Laboren und Werkstätten sind zweckentsprechende Kleidung und Haarschutz zu tragen. Gefährdender Schmuck und dergleichen wird im Vorfeld abgelegt und sicher verstaut.
- 8. Bei Arbeiten an elektrischen Werkzeugen / Maschinen müssen mindestens zwei befugte Personen im Laborraum bzw. in der Werkstatt anwesend sein.
- 9. Verletzungen und besondere Vorkommnisse sind sofort beim Versuchsbetreuenden zu melden.
- 10. Speisen und Getränke sind in den Laborräumen und Werkstätten untersagt.
- 11. Für Bachelor-/Masterarbeiten gelten die gleichen Richtlinien. Nach Vereinbarung mit dem Betreuer und Labor- bzw. Werkstattverantwortlichen können Bachelorarbeiten, anders als in Punkt 4, 5 und 16 geregelt, selbstständig bearbeitet werden.
- 12. Unbefugten Personen ist kein Zutritt zu gewähren.
- 13. Beim Verlassen des Laborraumes bzw. Werkstatt sind Fenster und Türen zu verschließen.
- 14. Alle Geräte sind schonend und entsprechend den Anleitungen zu behandeln. Der Arbeitsplatz ist sauber zu verlassen.
- 15. Für Schäden, die durch Nichtbeachten der Richtlinien verursacht werden, muss der Verursacher aufkommen.
- 16. Bei Versuchsende oder –unterbrechung sind alle Geräte, soweit möglich, abzuschalten. Die Laborteilnehmer melden sich beim Betreuenden ab.
- 17. Fluchtwege sind freizuhalten.

(ch	habe die Laborordnung gelesen und verstanden	
Name	Datum, Untersch	ırift
ınd habe an der Sich	nerheitsunterweisung teilgenommen	
	Datum, Unterschrift Unterweisend	e/r